



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*.1988  
\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*,  
,

- Kläger -

gegen

#### **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung der Oberpfalz  
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Abschiebungsverbot

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 6. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Michel als Einzelrichter aufgrund mündli-  
cher Verhandlung vom **23. Februar 2010** am **23. Februar 2010** folgendes

### Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der am \*\*\*\*\*.1988 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Durch seine nach yezidischem Brauch verheirateten Eltern (Kläger in den Verfahren RN 6 K 09.30150 und RN 6 K 10.30013) wurde für ihn am 19.4.2001 ein Asylerstantrag gestellt. Bei der Anhörung der Eltern am 23.4.2001 gab der Vater an, ihnen sei vom Geheimdienst vorgeworfen worden, Schmuggler zu unterstützen. Er habe als Mitglied der Yakiti-Partei und weil er Flugblätter dieser Partei verteilt habe, Schwierigkeiten gehabt. Den Inhalt der Flugblätter kenne er als Analphabet nicht. Er wisse auch nichts über die genauen Ziele seiner Partei. Für den Kläger wurden keine eigenen Asylgründe angegeben.

Mit Bescheid vom 21.5.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) die Asylanträge ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Den Asylantragstellern wurde die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Zur Begründung wurde ausgeführt, eine politische Verfolgung sei nicht ersichtlich. Hinsichtlich eines Vorfalles aus dem Jahr 1998 bestehe kein ursächlicher Zusammenhang mit der Ausreise. Es sei nicht glaubhaft, dass der Vater des Klägers Mitglied der Yakiti-Partei gewesen sei und Flugblätter verteilt habe aber nicht wisse, was auf diesen Flugblättern stehe und welche Ziele die Partei habe. Die kurdische Volkszugehörigkeit allein und die yezidische Glaubenszugehörigkeit führten nicht zu einer politischen Verfolgung. Abschiebungshindernisse seien nicht gegeben.

Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil vom 4.3.2002 als offensichtlich unbegründet abgewiesen (RO 1 K 01.30386).

Mit Schreiben vom 8.2.2009 beantragte der Kläger beim Bundesamt die Feststellung von Abschiebungsverboten. Als staatenloser Kurde yezidischen Glaubens könne er seine Religion in keiner Form ausüben, da die Yeziden von den Moslems als Teufelsanbeter betrachtet und vom Staat nicht geschützt würden. Bei einer Rückkehr hätten sie auch keinerlei Rechte. Syrien habe auch das Übereinkommen zum Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen nicht unterzeichnet.

Mit Bescheid vom 15.1.2010 wurde eine Änderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 21.5.2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, für das Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung, dass kein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG (nach altem Recht) und die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sei, müsse das Vorliegen einer neuen Sach- und Rechtslage innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden. Der Kläger wiederhole aber nur sein Vorbringen aus dem Asylerstverfahren.

Der Kläger erhob mit seinem am 23.1.2010 eingegangenen Schreiben Klage und beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 15.1.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 2.2.2010 wurde der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage (einstweilige Anordnung, RO 6 E 10.30016) und mit Beschluss vom 3.2.2010 der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten der Klage abgelehnt.

In der am 8.2.2010 zugestellten Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn entschieden werden kann. Der Kläger erschien in der mündlichen Verhandlung ohne Begründung nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, die Behördenakten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23.2.2010 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Der Kläger hat bereits früher einen Asylantrag und einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses (nach altem Recht) gestellt, die unanfechtbar abgelehnt wurden. Sein jetziger Antrag stellt damit einen Folgeantrag i.S.d. § 71 Abs. 1 AsylVfG dar. Ein weiteres Verfahren, auch wenn dieses auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes beschränkt ist, wäre deshalb nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen würden. Dies ist nicht der Fall.

Eine nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage liegt hier nicht vor. Nachträglich ist eine Änderung der Sach- oder Rechtslage dann, wenn sie im ursprünglichen Verfahren und in dem anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch nicht gegeben war oder jedenfalls in diesem noch nicht, auch nicht mit einem Rechtsbehelf (§ 51 Abs. 2 VwVfG), geltend gemacht werden konnte.

Eine in diesem Sinne nachträgliche Änderung der Sachlage hat der Kläger nicht behauptet und ist auch sonst nicht ersichtlich.

- a) Die Situation der Kurden yezidischen Glaubens hat sich seit dem Asylverfahren des Klägers und auch innerhalb der letzten drei Monate vor der Stellung des Folgeantrages nicht verschlechtert (Vergleich der Lageberichte des Auswärtigen Amtes Syrien vom 5.5.2008 und 9.7.2009). Soweit der Kläger mit Schreiben seiner Mutter im Verfahren RO 6 K 09.30150 auf die Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 3.7.2009 verweist, wird im Zusammenhang mit der großen Zahl der ausgewanderten Yeziden zwar geltend gemacht, dass sich die Situation der Yeziden verschlechtere. Eine geänderte Sachlage liegt aber nur dann vor, wenn diese sich so verschlechtert hat, dass aufgrund dieser Änderung das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes zumindest in Betracht kommt. Da die Yeziden in einigen Landesteilen Syriens weiterhin in größeren Gruppen leben, ergibt sich hieraus allein keine geänderte Sachlage. Vielmehr sind sie in diesen Gruppen auch vor schwerwiegenden Benachteiligungen innerhalb der Gesellschaft geschützt. Hinsichtlich der Behandlung durch den laizistischen Staat teilen sie die Lage mit den kurdischen Muslimen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien vom 9.7.2009) und haben keine erheblichen Benachteiligungen zu befürchten.
- b) Ein Abschiebungsverbot ist auch nicht hinsichtlich der Behandlung durch den Staat im Falle der Abschiebung gegeben. Zunächst stellt sich die Frage, ob die Behandlung zurückgeführter Yeziden durch den Staat überhaupt in diesem Verfahren berücksichtigt werden kann, da sich das Klageverfahren auf das Vorliegen von Abschiebungsverböten

nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkt und Feststellungen hinsichtlich einer politischen Verfolgung nicht getroffen werden können. Das Vorliegen von Abschiebungsverboten kann deshalb nur insoweit geprüft werden, als alle zurückgeführten Syrer betroffen sind, wobei eine besondere Situation zurückgeführter Yeziden, d.h. politisch bedingte Maßnahmen, aber auch nicht erkennbar ist.

Soweit im Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16.12.2009 und im Urteil des VG Osnabrück vom 7.10.2009 (5 B 94/09) darauf hingewiesen wurde, dass die Lage in Bezug auf das Rückübernahmeabkommen noch nicht hinreichend geklärt sei, ist dies durch den ad-hoc Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 (der in die mit der Ladung versandte Auskunftsliste Syrien vom 20.1.2010 bereits aufgenommen wurde) im Wesentlichen überholt. Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes sind von 28 zurückgeführten Syrern zwar drei inhaftiert worden. Nach den festgestellten Umständen konnte aber weder darauf geschlossen werden, dass sich diese staatlichen Maßnahmen allgemein gegen zurückgeführte Syrer richteten, da sie auch im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen gestanden haben können. Davon abgesehen bezogen sich die staatlichen Maßnahmen nur auf einen kleinen Teil der Zurückgeführten. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger selbst etwas zu befürchten hat. Selbst wenn der vor der Ausreise erhobene Verdacht gegenüber den Familienmitgliedern weiterbestehen sollte, sie würden Schmuggler unterstützen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger und seinen Familienangehörigen strengere staatliche Maßnahmen drohen als vor der Ausreise. Die damalige Befragung des Vaters des Klägers stellt eine normale staatliche Reaktion dar, die weder für diesen (Urteil vom gleichen Tage im Verfahren RO 6 K 10.30013), noch für den Kläger zu einem Abschiebungsverbot führt.

Eine andere Beurteilung zugunsten des Klägers ergibt sich auch nicht aus den mit Schreiben der Beklagten vom 18.2.2010 im Verfahren der Mutter des Klägers (RN 6 K 09.30150, abweisendes Urteil vom 23.2.2010) vorgelegten weiteren Erkenntnisquellen.

- c) Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf subsidiären Schutz nach Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rats vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) liegen nicht vor.
- d) Dass der Kläger selbst keine erheblichen Maßnahmen des Staates oder eine sonstige Situation erwartet, die zu einem Abschiebungsverbot führt, lässt sich darüber hinaus

daraus schließen, dass er ohne Angabe von Gründen der mündlichen Verhandlung fernblieb. Obwohl ihm aus den vorangegangenen Beschlüssen bekannt war, von welchem Sachverhalt das Gericht ausging und dass eine für ihn positive Entscheidung nur zu erwarten war, wenn sich das Gericht vom Vorliegen eines anderen Sachverhaltes überzeugen konnte, hat der Kläger die Möglichkeit nicht genutzt, die Sachlage dem Gericht aus seiner Sicht zu schildern.

2. Auch eine nachträgliche Änderung der Rechtslage zugunsten des Klägers ist nicht ersichtlich. Eine solche wäre nur gegeben, wenn sich die allgemeine Rechtsauffassung zugunsten des Klägers geändert hätte (vgl. Kopp-Ramsauer, VwVfG § 51 RdNr. 19). Das ist im Hinblick auf die Frage der Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien nicht der Fall. Vielmehr wird in der Rechtsprechung auch unter Geltung des § 60 AufenthG davon ausgegangen, dass die Situation der Yeziden in Syrien nicht so schwierig ist, dass allgemein eine Rückführung nicht erfolgen könnte (OVG Lüneburg, Urt. v. 24.3.2009, 2 LB 643/07, OVG Saarbrücken, B. v. 8.12.2009, 3 A 354/09, zitiert nach juris).

3. Auch die übrigen Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VwVfG liegen nicht vor.

Nach allem war die Klage mit der gesetzlichen Kostenfolge (§ 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG) abzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Vertretungszwang:** Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

Michel